



Dietmannsried/Erbendorf/Gehaus/Miesbach/Münster, 03. Februar 2020

**An die Parteivorsitzenden der CDU, CSU und SPD  
Frau Bundesumweltministerin Svenja Schulze  
Herrn Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier**

Sehr geehrte(r) Herr/Frau.....

die Interessenverbände der Windkraft, allen voran der Bundesverband Windenergie e.V., fordern eine absolute Privilegierung der Windkraft gegenüber naturschutzrechtlichen Belangen. Hierzu soll künftig im § 45 Abs. 7 Nr. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Tötung von Vögeln und Fledermäusen beim Betrieb von Windkraftanlagen gestattet, und das BNatSchG mit dem Ziel, Maßnahmen zum Klimaschutz von den Ausgleichspflichten vollständig auszunehmen, weiterentwickelt werden. Die aufschiebende Wirkung von Klagen und Widersprüchen gegen Genehmigungen von Windenergieanlagen sollen eingeschränkt werden.

Faktisch wird dadurch der Windkraft absolute Priorität vor den berechtigten Belangen des Naturschutzes eingeräumt. Argumentiert wird damit, die Windkraft würde dem Klimaschutz und somit dem Schutz der gesamten Natur dienen. In Folge dessen würden nicht nur geschützte Vogel- und Fledermausarten, sondern die gesamte biologische Vielfalt vor dem Aussterben durch die zunehmende Erderwärmung bewahrt werden.

Zu unserem großen Bedauern und Unverständnis übernahm das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diese Forderung kritiklos in ihre „Aufgabenliste zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an Land“ vom 7. Oktober 2019:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/staerkung-des-ausbaus-der-windenergie-an-land.html>.

Das Bundesumweltministerium wurde durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gebeten, entsprechende Änderung im Bundesnaturschutzgesetz zügig im Jahr 2020 vorzubereiten.

Hierzu möchten wir als anerkannte, unabhängige Naturschutzvereinigungen und Fachverbände in diesem offenen Brief Stellung beziehen und Sie, verehrter Herr/Frau...bitten, die weitere Aufweichung des Artenschutzes zu überdenken und diese zurückzunehmen.

### **Begründung**

Der Gesetzgeber verbietet in den §§ 44 f BNatSchG ausdrücklich die Tötung sowie das Stören geschützter Arten und ihrer Bruträume. Dies bedeutet, dass gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i. V.

m. § 44 Abs. 1 BNatSchG sogenannte öffentliche Belange der Realisierung von Windkraftanlagen sowohl im Planungsbereich als auch im Bereich der Genehmigung von Windkraftanlagen entgegenstehen.

Die §§ 44 f BNatSchG bilden die zentrale Schutznorm des nationalen besonderen Artenschutzrechts, welches für die von ihr erfassten Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensstätten Sicherungsmechanismen vorsieht. Sie sind ein markantes Teilelement des komplexen Regelungsgefüges aus Vorschriften des EU- und nationalen Arten- und Naturschutzrechts und haben einen bedeutenden Anteil an der Aufgabe, Regelungsvorgaben des EU-Artenschutzrechts zur innerstaatlichen Verwirklichung zu verhelfen. Eine derartige Einschränkung, wie von der Windkraftlobby gewünscht und vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorangetrieben, verstößt eklatant gegen die Vorgaben des EU-Rechts.

Bereits durch die letzte Novelle des Naturschutzrechts vom 22. Juni 2017 wurde zu Gunsten des Windkraftausbaues die Regelung des § 45 BNatSchG (Ausnahmeregelungen) erheblich aufgeweicht. Danach hat eine Abwägung zwischen den öffentlichen Belangen, den Belangen der Windkraftbetreiber und den Belangen des Naturschutzes/Artenschutzes stattzufinden. Bereits diese Regelung sehen wir und andere Naturschutzverbände im Zusammenhang mit den Vorgaben des EU-Rechts äußerst kritisch, weil dadurch erheblich in den Artenschutz eingegriffen wird.

Die nunmehr geforderte absolute Privilegierung der Windkraft gegenüber dem Natur- und Artenschutz ist unter keinen Umständen akzeptabel. Sie würde letztlich dazu führen, dass das Naturschutzrecht in nahezu keinem Fall der Schutzfunktion mehr gerecht werden kann. Es würde eine „Reduzierung auf null“ erfolgen, jede funktionale Abwägung von vornherein ausschließen und die Schutzfunktion des § 44 BNatSchG komplett aushebeln.

Aktuell ist die hohe Anzahl der meist tödlich verlaufenden Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen mit Windradrotoren sehr kritisch zu betrachten. Bei bundesweiten Auswertungen ist ein negativer Zusammenhang zwischen der Bestandsentwicklung regionaler Rotmilan-Populationen und der Dichte von Windkraftanlagen zu erkennen. Weitere Verluste sind demzufolge nicht hinnehmbar. (KATZENBERGER J, SUDFELDT CH: Rotmilan und Windkraft. Negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrends. DER FALKE 11/2019: S. 12-15). Jede Art benötigt für ihr langfristiges Überleben eine kleinste überlebensfähige Population (Minimum Viable Population oder MVP); diese ist artspezifisch. Wird die MVP unterschritten kann das zur Inzucht, der Änderung des Geschlechterverhältnisses, einem verstärkten Auftreten von Krankheiten und schließlich zu einem lokalen, regionalen oder überregionalen Aussterben der Art führen.

Alle Naturschutzorganisationen mahnen seit Jahren das zunehmende Artensterben an. Dies wurde von der Politik zwischenzeitlich in erfreulicher Weise zur Kenntnis genommen. Politik und Gesellschaft sind gleichermaßen, sowohl dem Klimaschutz, als auch dem Natur- und Artenschutz verpflichtet. Eine einseitige Verlagerung unter Aufgabe des Artenschutzes ist äußerst prekär und weder politisch, gesellschaftlich noch rechtlich zu vertreten.

Die Windindustrie und manche Vertreter der Presse kolportieren, „die Naturschutzverbände“ seien mit der Zurückdrängung des Naturschutzes zu Gunsten der Windkraft und des Klimaschutzes einverstanden. Diese Aussage ist schlichtweg falsch. Leider vertreten BUND, DNR, DUH, Germanwatch, Greenpeace, NABU und WWF diese obskure Ansicht. Viele andere anerkannten Naturschutz- und Fachverbände lehnen die Forderungen der Windindustrie strikt ab.

Bereits zum jetzigen Zeitpunkt genießen Windkraftanlagen sowohl in der Genehmigungspraxis, als auch vor Gericht zum Teil nicht mehr vertretbare Vorzüge vor dem Natur- und Artenschutz. Eine Abwägung der jeweiligen Belange findet meist zugunsten der Windkraftbetreiber statt. Die Fälle, in

denen Windkraftanlagen wegen entgegenstehender naturschutzrechtlicher und/oder artenschutzrechtlicher Belange nicht genehmigt werden, sind eher selten. In den wenigen Verfahren in denen Behörden und Gerichte dem Naturschutz bisher Vorrang vor der Windkraft einräumten, waren tatsächlich streng und besonders geschützte Arten in ihrer Existenz unmittelbar betroffen. Es gibt daher keinerlei Anlass und Bedarf, diese Regelung noch stärker als bisher auszuweiten.

Es ist vornehmste Aufgabe der Windkraftprojektierer, geeignete Standorte für den unschädlichen Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Vorfeld gewissenhaft auszuwählen, um Konflikte mit dem Arten- und Naturschutz zu vermeiden.

Wir bitten Sie, verehrter Herr/Frau..., der weiteren Aufweichung des Artenschutzes keinesfalls zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Elisabeth Leix*

Bundesvorsitzende Deutscher Falkenorden (DFO)  
Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V.

*gez. Dr. Christine Miller*

1. Vorsitzende Wildes Bayern e.V.  
Der Wildtier-Schutzverein

*gez. Torsten Hamberger*

Bundesvorsitzender Verband Deutscher Falkner (VDF)  
Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e. V.

*gez. Johannes Bradtka*

Bundesvorsitzender Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB)

*gez. Ralf Karthäuser*

Bundesvorsitzender Orden Deutscher Falkoniere  
Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e. V.

## Kontaktadressen in alphabetischer Reihenfolge

### **Deutscher Falkenorden (DFO) e.V.**

(Bundesweit anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung nach § 3 UmwRG)

Bundeschvorsitzende  
Elisabeth Leix  
Sandbühl 1  
87463 Dietmannsried

### **Orden Deutscher Falkoniere e.V.**

Bundeschvorsitzender  
Ralf Karthäuser  
Am Steintor 63  
48167 Münster

### **Verband Deutscher Falkner (VDF) e.V.**

Bundeschvorsitzender  
Torsten Hamberger  
Mittlere Straße 22  
36404 Gehaus

### **Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V. (VLAB)**

(Bundesweit anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung nach § 3 UmwRG)

Bundeschvorsitzender  
Johannes Bradtka  
Schlossstraße 104  
92681 Erbdorf

### **Wildes Bayern e.V.**

(In Bayern anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigung nach § 3 UmwRG)

1. Vorsitzende  
Dr. Christine Miller  
Hirschbergstraße 1  
83714 Miesbach